

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 39 (1923)

Heft: 1

Artikel: Die neue Bauordnung der Stadt St. Gallen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-581424>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer Mustermesse Basel

14. — 24. APRIL 1923

[OF 4526 A

Besorgen Sie Ihre Einkäufe an der Messe

**Die Bahnen gewähren Fahrpreismässigungen
Einkäuferkarten durch das Messebureau,
Verkehrsbureaux und die Aussteller**

16/6

Es wird ein ganz neuer massiver zweistöckiger Anbau an das Hauptgebäude angebaut. Im Souterrain sind eine Waschküche, Dekomnieräume, ein Leichen- und ein Arrestzimmer vorgesehen. Im ersten und zweiten Stock werden dann in besondern Zimmern die Scheunenbewohner untergebracht. Ein ebenes Dach — um jede Feuergefahr soweit möglich auszuschalten und auch noch ein Plätzchen an der Sonne für die ganz Alten zu haben, bildet den Abschluß.

Die Kosten des Anbaues belaufen sich auf 100,000 Franken. Nach Abzug der Subventionen, die für diesen Zweck gewiß gut angewendet sind, verbleiben noch zirka 70,900 Fr. zu Lasten von Tablat und der Stadt. Der Gemeinderat der Stadt St. Gallen hat am 20. März den Vertrag genehmigt. Hoffentlich wird mit dem Bau rasch begonnen, damit die armen „Alten“ bald aus ihrer gefährlichen Lage gebracht werden können. Die Bauleitung besorgt das Bauamt der Stadt St. Gallen.

Krankenhausenerweiterung in Uznach (St. Gallen). Man schreibt den „Glärner Nachrichten“: Im Handwerker- und Gewerbeverein referierte Herr Dr. Mäder, Chefarzt am hiesigen Krankenhaus, über die Baufrage der Anstalt, die wieder akut geworden ist. Sofern der Große Rat in der Maisession den aufgestellten Finanzierungsplan genehmigt, was wohl anzunehmen ist, wird mit dem Bau sofort begonnen werden. Durch diese Erweiterung erhält das Krankenhaus im Neubau mehrere Krankenzimmer für Privat-, sowie für die allgemeine Abteilung, ferner Räume für Röntgenanlage, Therapie usw. und was vor allem hervorzuheben ist, zwei neue Operationsäle. Der Bau wird dadurch nochmals so groß wie der bestehende und wird auf Jahre hinaus der Frequenz der Anstalt zur Genüge dienen. Baukosten sind auf zirka 660,000 Fr. budgetiert; hieran fließen Beiträge im Betrage von zirka 220,000 Fr. von den Gemeinden im See und Gaster, der Bund subventioniert diese Erweiterung mit 170,000 Fr. und wird der Kanton aus dem Überschuf des Baues vom Operationspavillon im Kantonsspital St. Gallen 220,000 Fr. zur Verfügung stellen können. Für den Restbetrag von zirka 60,000 Fr. wird die Spar- und Leihkasse vom See und

Gaster in Uznach in gemeinnütziger Weise wiederum das Werk fördern helfen.

Mit der Inangriffnahme dieses Baues wird den Handwerkern und Gewerbetreibenden willkommene Arbeitsgelegenheit geboten.

Die Trinkuranlage in Rheinfelden, die mit einem Kostenaufwande von etwa 80,000 Fr. ins Leben gerufen wird, geht ihrer Vollendung entgegen. Damit erhält die bereits seit 1864 bekannte, borsäurehaltige Kapuzinerquelle ein ideales, neues Heim. Auf steilem, wohl 10 m hohem Sandsteinfelsen, hart über den wogenden Fluten des Rheines erhebt sich der schmucke Neubau. Mit aussichtsreichem Säulendorplatz, hohem heimeligem Wartesaal, stimmungsvoller Quellenhalle und terrassenartigen Gartenanlagen kann sich die Rheinfelder Trinkuranlage ruhig mit den modernen Anlagen des Auslandes messen. In der Schweiz dürfte sie einzig sein in ihrer Art.

Umbauplan für den Kuriaal in Locarno. Der Planentwurf des hiesigen Architekten A. Ziegler, der eine nützliche Vergrößerung des Kuriaalkafinos und eine Verbesserung des anhängenden Straßennetzes vorsieht, findet laut „Südschweiz“ bei Presse und Bevölkerung starke Anteilnahme und Sympathie.

Für den Umbau des früheren Gefängnisgebäudes in Neuenburg bewilligte der Große Rat einen Kredit von 210,000 Fr.

Die neue Bauordnung der Stadt St. Gallen.

(Korrespondenz.)

A. Allgemeines über Werdegang und Inhalt der neuen Bauordnung.

Vor einiger Zeit wurde im Gemeinderat der Stadt St. Gallen eine neue Bauordnung für Groß-St. Gallen (frühere Gemeinden St. Gallen Stadt, Straubenzell und Tablat) mit geringen Änderungen genehmigt und dem Referendum unterstellt. Wie zu erwarten war, wurde dieses nicht benützt, so daß die neue Bauordnung nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft treten kann. Wer die Schaffung neuer Bauordnungen unserer Schweizerstädte näher verfolgte, muß der Neu-

ordnung dieser Verhältnisse in der etwa 75,000 Einwohner zählenden Gemeinde als Werk aus einem Guß, mit den nötigen Bewegungs- und Anpassungsmöglichkeiten, alle Anerkennung zollen. Es ist erfreulich, wie der Verfasser des Entwurfes, der Stadtrat, die vorberatende Kommission wie endlich der Gemeinderat sich von höheren Gesichtspunkten leiten ließen, sich nicht zu sehr in die Einzelheiten verloren und den neueren Anschauungen über Bebauungsart, Feuer- und Gesundheitspolizei Rechnung trugen. Es lohnt sich, auf den Begleitbericht des Stadtrates und auf einzelne Bestimmungen der neuen Bauordnung etwas näher einzugehen.

Einleitend bemerkt der Stadtrat: „Zu den wichtigeren, aber auch schwierigeren Aufgaben der vereinigten Stadtgemeinde gehörte der Erlaß einer neuen einheitlichen Bauordnung. Würde diese Aufgabe nur darin bestehen, eine Vereinheitlichung der baurechtlichen Vorschriften der drei früheren selbständigen Gemeinden durchzuführen, so hätte sie ohne Zweifel schon in der ersten Amtsperiode des neuen Gemeinwesens gelöst werden können. Ursprünglich bestand zwar die Absicht, vorerst nur eine Übereinstimmung der formellen Bestimmungen betreffend das Baugesuchverfahren auf beschleunigtem Wege herbeizuführen. Man mußte aber bald erkennen, daß mindestens so dringend und viel wichtiger noch eine gründliche Revision des materiellen Baupolizeirechtes ist, indem die bestehenden Vorschriften den heutigen Verhältnissen und Anschauungen in vielen Punkten gar nicht mehr entsprechen. So zog man es denn vor, ganze Arbeit zu leisten und dafür eine etwas längere Dauer des Übergangszustandes in Kauf zu nehmen. Ein weiterer Umstand, der es außerordentlich erleichterte, die Vorarbeiten für den Entwurf mit der wünschbaren Gründlichkeit und Sorgfalt durchzuführen, war die in Art. 46 des regierungsrätlichen Beschlusses betreffend die Bekämpfung der Miet- und Wohnungsnot vom 7. Mai 1920 den Gemeindebehörden eingeräumte Kompetenz, zur Förderung der Wohnungsbautätigkeit Abweichungen von bau-, gesundheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften zu gestatten. Damit wurde es möglich, Ungleichheiten und

Gärten der bestehenden Vorschriften wenigstens in der Praxis auszumerzen und den Bau von Einfamilienhäusern, der in den letzten Jahren hauptsächlich in Frage gekommen ist, durch baupolizeiliche Erleichterungen mannigfacher Art zu fördern. Auch dabei konnten wiederum Erfahrungen gesammelt werden, die sich bei Aufstellung des Entwurfes als wertvoll erwiesen.

Der von der Bauverwaltung unter Mitwirkung aller mit den Fragen der Baupolizei vertrauten Beamten ausgearbeitete Entwurf ist im Sommer 1921 zuerst von der Baupolizeisektion in zahlreichen Sitzungen gründlich vorberaten worden. Bevor das Plenum der Baukommission und der Stadtrat sich damit befaßten, hielten wir es im Hinblick auf die Bedeutung der Sache für angezeigt, zuerst die Meinungsäußerungen der sich um die Neuordnung des Baupolizeirechtes interessierenden Verbände und Organisationen einzuholen. Nachdem diese in einer größeren Versammlung über die Grundgedanken der Revision und die wichtigsten Neuerungen des Entwurfes aufgeklärt worden waren und hernach Gelegenheit hatten, an Hand der ihnen zugestellten gedruckten Exemplare die einzelnen Punkte eingehend zu besprechen, gingen uns im Frühjahr 1922 Vernehmlassungen zu von den hiesigen Sektionen des schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (gemeinsam mit der st. gallischen Heimatschutzvereinigung), des schweiz. Technikerverbandes, des Baumeisterverbandes, des Dachdeckermeisterverbandes, vom ärztlichen Verein der Stadt St. Gallen, vom Haus- und Grundeigentümerverband, sowie von einzelnen Quartiervereinen. Die darin enthaltenen Abänderungsvorschläge, die sich mehr auf Einzelheiten als auf grundsätzliche Fragen bezogen, wurden von der Baukommission eingehend geprüft und in der daraufhin bereinigten Vorlage, so weit dies möglich erschien, berücksichtigt.“

Unter den allgemeinen Bemerkungen wird ausgeführt: „Bei der Frage nach der inhaltlichen Begrenzung der neuen Bauordnung ergab sich die unbedingte Wünschbarkeit, von vorneherein alle in den bestehenden Bauordnungen behandelten Punkte auszuschneiden, die nicht zur Ordnung der baupolizeilichen Verhältnisse gehören. So wurde vor allem davon abgesehen, wiederum Bestimmungen über den Bau und Unterhalt von Straßen und Wegen aufzunehmen, indem für diese Fragen das allerdings revisionsbedürftige kantonale Straßengesetz maßgebend ist. Sodann kamen in Wegfall alle technischen Vorschriften, die das Kanalisationswesen betreffen und für das Gebiet der alten Stadt St. Gallen in einer besonderen Kanalisationsverordnung zusammengefaßt sind. Bis zum Erlaß einer neuen, auch die Gebiete der ehemaligen Außengemeinden umfassenden Kanalisationsverordnung sind allerdings gewisse Übergangsbestimmungen nicht zu entbehren.“

In materieller Hinsicht war bei den Vorarbeiten als leitender Grundgedanke das durch die Zeitverhältnisse besonders gebotene Bestreben, das Bauen, soweit es die öffentlich-rechtlichen Interessen zulassen, nach Möglichkeit zu erleichtern durch eine größere Freiheit in der Ausgestaltung der Bauten. Um den Fortschritten der Technik einerseits und der Verschiedenartigkeit der Fälle andererseits mehr Rechnung tragen zu können, vermeidet der Entwurf eine allzuweitgehende, starre und schablonenhafte Regelung. Deshalb versucht er vor allem, die zwingenden, öffentlich-rechtlichen Vorschriften auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Das kommt schon im äußeren Umfang der technischen Bestimmungen über die Bauausführung zum Ausdruck, indem diese wesentlich kürzer gehalten sind als in der bisherigen städtischen Bauordnung. Sodann läßt der Entwurf auch dem freien Ermessen der Baupolizeibehörde einen größeren Spielraum und stellt sich damit

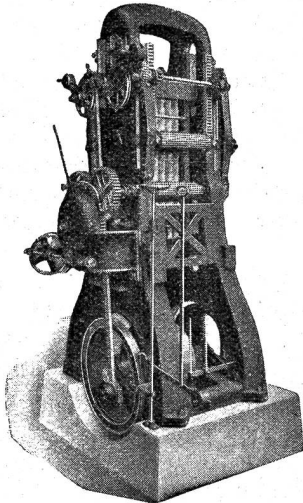
5472



AT. C. ANMEN

E. BECK
PIETERLEN BEI BIEL
 TELEPHON N° 8

DACHPAPPE
HOLZZEMENT
KLEBEMASSE



Moderne Hochleistungs-Vollgatter
mit Kugellagerung, Friktionsvorschub und Walzentrieb durch Ketten.

A. MÜLLER & CO BRUGG

MASCHINENFABRIK UND EISENGIESSEREI
ERSTE UND ÄLTESTE SPEZIALFABRIK
FÜR DEN BAU VON

SÄGEREI- UND HOLZ- BEARBEITUNGSMASCHINEN

000

GROSSES FABRIKLAGER
AUSSTELLUNGLAGER IN ZÜRICH

UNTERER MÜHLESTEG 2

TELEPHON: BRUGG Nr. 25 : ZÜRICH SELNAU 69.74

1547

In Gegensatz zu dem namentlich in der Bauordnung der Stadt St. Gallen vom Jahre 1904 eingenommenen Standpunkt. Galt es damals, vor kaum 20 Jahren, als zweckmäßig, die Einzelheiten der baulichen Ausführung möglichst gleichmäßig und bestimmt festzulegen, so haben die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt, daß damit dem praktischen Bedürfnis nicht gedient ist, wenn es auch für die mit der Handhabung der Baupolizei betrauten Organe bequemer sein mag, jeglichen Verdacht oder Vorwurf ungleicher Behandlung durch eine starre Bindung mit Vorschriften ausgeschaltet zu wissen. Aber auch da, wo im öffentlichen Interesse, aus Gründen der Feuerficherheit und der Gesundheit, auf eine genaue Normierung der baulichen Ausführung nicht verzichtet werden kann, soll mehr als bisher nach den Bedürfnissen des einzelnen Falles unterschieden werden.

Von besonderer Bedeutung sind die Erleichterungen, die der Entwurf dem sogenannten Kleinhäusbau gewährt. Die bisherigen Vorschriften waren bei uns wie anderswo allzusehr auf die Bedürfnisse des großen Miethauses zugeschnitten. Immer mehr aber hat sich in den letzten Jahren die Erkenntnis durchgesetzt, daß ein großer Teil der Maßnahmen, die in einem stark bevölkerten Miethaus zum Schutze der Mieter besonders in feuerpolizeilicher Hinsicht unerläßlich sind, in kleineren Häusern von beschränkter Höhe unbedenklich entbehrt werden können. Schon vor dem Kriege ist vorab in Deutschland eine dahinzielende Reform des Baupolizeirechtes eingeleitet worden. Einen bescheidenen Anfang machte bei uns die Gemeinde Straubenzell, mit einem Nachtrag zum Baureglement, der sich allerdings auf die allgemeine Ermächtigung der Gemeindebehörde beschränkte, für Kleinwohnungsbauten Erleichterungen von den baureglementarischen Bestimmungen zu gewähren. Der Krieg mit seinen auch in die bauliche Entwicklung tief eingreifenden Folgen hat diese Bewegung überall mächtig gefördert. Nachdem die Verhältnisse dazu geführt hatten, daß die Bauspekulation, die früher größtenteils den Wohnungsbedarf deckte, lahmgelagt wurde, war es doppelt notwendig, den Bau von Einfamilienhäusern, der bei uns in den letzten Jahren fast allein noch in Frage kam, durch Erleichterungen mannigfacher Art zu fördern. Die durch den bereits erwähnten regierungsrätlichen Beschluß vom 7. Mai 1920 eingeräumte Kompetenz bot dazu auch für die Gebiete der ehemaligen Ge-

meinden St. Gallen und Tablat die Möglichkeit, von der denn auch in weitgehendem Maße Gebrauch gemacht wurde. Auf Grund der dabei gewonnenen Erfahrungen sind nun im Entwurf diejenigen Erleichterungen, die der Kleinhäusbau beanspruchen darf, genau umschrieben, und zwar zumeist in der Form von Ausnahmen gegenüber den Vorschriften über die Bauausführung, so z. B. hinsichtlich der Umfassungswände, Brandmauern, Treppen, Zimmerhöhe usw. Dabei gilt als Kleinhäus nicht etwa nur das Einfamilienhaus, sondern jedes Haus mit höchstens zwei Vollgeschossen und nur einzelnen bewohnten Räumen im Dachstock. Wenn auch das Einfamilienhaus heute mehr denn je als ideale Lösung des Wohnungsproblems anerkannt wird, so wird das Mietshaus doch auch in Zukunft nicht entbehrt werden können. Die Entwicklung strebt aber naturgemäß dahin, die Mietwohnungen nicht mehr so sehr wie früher in kasernenartigen Gebäuden anzuhäufen." (Schluß folgt.)



UNION AKTIENGESELLSCHAFT BIEL

Erste schweizerische Fabrik für elektrisch geschweisste Ketten
FABRIK IN METT

Ketten aller Art für industrielle Zwecke

Kalibrierte Kran- und Flaschenzugketten,
Kurzgliedrige Lastketten für Giessereien etc.
Spezial-Ketten für Elevatoren, Eisenbahn-Bindketten,
Notkupplungsketten, Schiffsketten, Gerüstketten, Pflugketten,
Gleitschutzketten für Automobile etc.
Grösste Leistungsfähigkeit · Eigene Prüfungsmaschine · Ketten höchster Tragkraft.

AUFTRÄGE NEHMEN ENTGEGEN:
VEREINIGTE DRAHTWERKE A.-G. BIEL
A.-G. DER VON MOOSCHEN EISENWERKE LUZERN
H. HESS & CO. PILGERSTEG-RÜTI · ZÜRICH